



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach zur Unterschreitung des Schwellenwerts von 50 bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 21 CoronaVO

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 21 Abs. 9 bzw. § 19 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bekannt:

- 1. Die Regelungen nach § 21 Abs. 5 der CoronaVO treten im Landkreis Lörrach ab dem 31. Mai 2021 in Kraft.**
- 2. Die Regelungen nach § 19 Abs. 3 der CoronaVO treten im Landkreis Lörrach ab dem 1. Juni 2021 in Kraft. Die Regelungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 der CoronaVO treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.**
- 3. Die Feststellung des Landratsamtes Lörrach vom 7. Dezember 2020 nach § 6b der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist gegenstandslos.**

Begründung

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 gelten gemäß § 21 Abs. 5 CoronaVO zusätzliche Lockerungen, die den entsprechenden Regelungen der Verordnung vorgehen.

Parallel gelten nach § 19 Abs. 3 CoronaVO Erleichterungen für den Schulbetrieb.

Die Inzidenzwerte nach der insoweit maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Landkreis Lörrach in den letzten fünf Tagen wie folgt dar:

Datum	Inzidenzwert
26.05.2021	46,3
27.05.2021	31,9
28.05.2021	37,6
29.05.2021	38,9
30.05.2021	42,4

Damit liegen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 sowie nach § 19 Abs. 2 S. 5 und § 19 Abs. 3 CoronaVO im Landkreis Lörrach vor.

Die Rechtswirkungen sind nach § 21 Abs. 9 bzw. § 19 Abs. 5 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt bekanntzumachen.

Lörrach, den 30. Mai 2021

gez.
Michael Laßmann
Dezernent